Entwässerungsantrag für eine befristete Einleitung in das öffentliche Abwassernetz (Baustellen und Veranstaltungen)

Für die nachstehend beschriebene Entwässerungsanlage wird die Genehmigung nach Paragraf 15 AbsS beantragt:

Eingegangen am:

1. Handelt es sich um

- einen Baustellenanschluss
- einen Anschluss für ein Fest oder eine Veranstaltung
- Sonstiger Anschluss

2. Zeitraum

Datum Beginn:

Datum Ende:

3. Antragsteller

Name:

Telefon:

Anschrift:

E-Mail:

4. Bauleiter / Verantwortlicher

Name:

Telefon:

Anschrift:

E-Mail:

5. Lage des Anschlusses

Gemarkung:

Straße, Haus-Nummer:

Flurstücks-Nummer:

6. Wie wird an den öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen?

a) Am Schacht

ja nein

Schachtnummer:

b) Sonstiges:

c) Welche Tagesmenge (in m³) wird circa eingeleitet

7. Einleitung von

- häuslichem Abwasser
- gewerblichem Abwasser (gegebenenfalls Erläuterung beifügen)

Alle Unterlagen sind vom Antragsteller zu unterzeichnen und in zweifacher Ausfertigung mit Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der Einleitstelle einzureichen.

Ort Datum

_____ _____

Unterschrift Antragsteller Unterschrift Bauleiter/Verantwortlicher

Rheinfelden
Baden

ANLAGE zum Entwässerungsantrag für eine befristete Einleitung in das öffentliche Abwassernetz (Baustellen und Veranstaltungen)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbsS) der Stadt Rheinfelden (Baden) ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Grundlage für die Berechnung der anfallenden Kosten ist Absatz V. Abwassergebühren Paragraf 31 und folgende der AbwS.

Paragraf 32 Gebührenmaßstab
2) Bei sonstigen Einleitungen (Paragraf 15 Abs. 1 c) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

Paragraf 36 Höhe der Abwassergebühren
(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach Paragraf 32 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser 1,80 €.

Gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Rheinfelden (Baden), wird für eine Entwässerungsgenehmigung eine Gebühr von 35,00 € berechnet.

Sollte die Abwassergebühr schon durch das Ausleihen eines Standrohres mit einem Wasserzähler von regioAQUA abgerechnet werden, wird die Abwassergebühr nicht doppelt berechnet. Diese Abrechnung muss vorgelegt werden.

Der Entwässerungsantrag für eine befristete Einleitung in das öffentliche Abwassernetz (Baustellen und Veranstaltungen) muss mindestens 14 Werktage vor dem Anschlusstermin eingereicht werden.

Auszug aus der Abwassersatzung

Paragraf 12 Grundstücksanschlüsse
(1) Grundstücksanschlüsse bis zum Übergabeschacht bzw. zur Grundstücksgrenze (Paragraf2Abs.3) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

Paragraf 13 Sonstige Anschlüsse
(1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückeigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (Paragraf34) neu gebildet werden.
(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten.
(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

Paragraf 14 Private Grundstücksanschlüsse
(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
(2) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs-, und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs.1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
(3) Für Änderungsarbeiten ist eine Genehmigung nach Paragraf15 Abs.1 erforderlich.

Paragraf 15 Genehmigungen
(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung; b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen. c) Soll Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung der Stadt erforderlich. Sie wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen.
(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der Niederschlagsversickerungsanlagen in Größe und Art mit Nachweis der Bodendurchlässigkeit, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsleitungen, Brunnen, Gruben usw.;

- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1: 100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachabteilung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und er Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull). Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

Paragraf 16 Regeln der Technik
Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

Paragraf 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
(2) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht (mit Reinigungsrohr, Prüfschacht, Übergabeschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die Grundstücksgrenze zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (Paragraf 20) wasserdicht ausgeführt sein.
(3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Paragraf 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

Paragraf 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte
Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseiti-gung/ Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Abteilung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Paragraf 16 bleibt unberührt.
(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

Paragraf 19 Außerbetriebssetzung von Kleinkläranlagen
Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

Paragraf 20 Sicherung gegen Rückstau
Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

Paragraf 21 Abnahme und Prüfung der Grundstückentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster
(1) Vor der Abnahme durch die Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherren, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Zum Abnahmetermin ist der Nachweis der Dichtigkeit vorzulegen.
(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach Paragraf 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Von der Stadt beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
(4) Die Stadt ist nach Paragraf 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsablage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkataster erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäft- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

(5) Sofern die Ausführung der Anlage nicht den Unterlagen der Genehmigung nach Paragraf 15 entsprechen, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten diese Unterlagen zu aktualisieren.

Datenschutzhinweis nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) | Stadtbauamt | Baurechtsabteilung

1. Verantwortlicher nach Artikel 4 Nr. 7 DSGVO
Oberbürgermeister Klaus Eberhardt
Stellvertreterin: Bürgermeisterin Kristin Fuchs

2. Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Firma Komm.ONE AöR
Weissacher Straße 15
70499 Stuttgart
Funktionspostfach: **datenschutz@rheinfelden.de**

3. Personenbezogene Daten, Erhebung, Speicherung, Löschung sowie Art und Zweck der Verarbeitung

a) Art und Zweck:
Nutzung einer Software für die Bearbeitung von Bauanträgen zur Erfüllung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) einschließlich deren Nebengesetze und der Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde nach dem Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG), insbesondere:

- Bearbeiten von Bauanträgen, Bauvoranfragen, Kenntnisgabeverfahren, und Anträgen auf Befreiung
- Bearbeiten von bauaufsichtliche Maßnahmen (z. B. Beseitigungsanordnungen)
- Bearbeiten von denkmalschutzrechtlichen Anträgen
- Aufteilungsplan und Abgeschlossenheitsbescheinigung
- Bearbeitung von Entwässerungs- und Wasserversorgungsanträgen
- Sowie die jeweils dazugehörenden Verfahrens- und Vorgangsbearbeitungen

b) Empfänger:
Im Rahmen des Paragraf 47 und des Paragraf 54 LBO hat die Bauaufsichtsbehörde diejenigen Stellen zu hören, deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Vorgang durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Vorganges nicht beurteilt werden kann. Im Rahmen dieser Anhörung werden Ihre Daten weitergegeben.
Im Rahmen des Paragraf 55 LBO erhalten die Eigentümer angrenzender Flurstücke Einsicht in die eingereichten Planunterlagen. Erhebt ein Nachbar Einwendungen, so erhält er eine Ausfertigung der Genehmigung.
Weiterhin können Ihre Daten auch an die folgenden Stellen übermittelt werden:

- Landesamt für Statistik Baden-Württemberg gem. dem Hochbaustatistikgesetz (HbauStatG)
- Bauberufsgenossenschaft gem. Paragraf 1 SGB X i. V. m. Paragraf 70 SGB X
- Staatliches Vermessungsamt gem. Paragraf 18 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG)
- Zentralfinanzamt–Bewertungsstelle gem. Paragraf 29 Abs. 3 Bewertungsgesetz (BewG)
- untere Naturschutzbehörde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Wasser-haushaltsgesetz (WHG), et cetera
- Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, Sachgebiet Wasser & Abwasser für Wasserrechtliche Genehmigungen nach dem Wassergesetz und Wasserhaushaltsgesetz (WG, WHG)

- Gutachterausschuss der Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden)
- gemäß ParagrafParagraf 192 ff Baugesetzbuch (BauGB)
- Stadtkämmerei –Stadtkasse– der Stadt Rheinfelden (Baden) im Rahmen des Forderungswesens nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwVG)
- Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Rheinfelden (Baden) im Rahmen von OWI-Verfahren gem. Paragraf 75 LBO

c) Personenbezogene Daten:
Adresse und Flurstücknummer des betroffenen Grundstücks; Vor- und Nachname sowie Adresse und ggf. Kontaktdaten des Bauherrn bzw. Grundstückeigentümers; Vor- und Nachname sowie Adresse und ggf. Kontaktdaten sonstiger beteiligter Personen (z.B. Entwurfsverfasser, Bauleiter, Angrenzer);

d) Speicherung und Löschung:
Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten, Aufteilungspläne und Abgeschlossenheitsbescheinigungen, denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse, et cetera sind grundstücksbezogen. Sie dürfen nicht gelöscht werden, weil sie Bestandsschutz genießen. Auch bauaufsichtliche Maßnahmen werden zur Beweissicherung dauerhaft dokumentiert (zum Beispiel Duldung von sogenannten Schwarzbauten). Akten aus bauaufsichtsrechtlichen Verfahren werden frühestens nach 10 Jahren an die Archivverwaltung abgegeben. Zumindest bis zu diesem Zeitpunkt muss das einschlägige Schriftgut im vollen Umfang aufbewahrt werden.

4. Übermittlung von Daten an Drittländer
Es erfolgt keine Übermittlung der Daten.

5. Betroffenenrechte
Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Rheinfelden (Baden) Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 15 DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Artikel 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Artikel 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Artikel 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Artikel 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung berührt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung jedoch nicht rückwirkend (Artikel 7 Abs. 3 S. 2 DS-GVO). Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

6. Verpflichtung Bereitstellung der Daten, Folgen der Verweigerung
Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Rechtsgrundlagen:
- Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Paragraf 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG)
- Paragraf 36 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. Paragraf 47 Landesbauordnung (LBO) und Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO)
- Paragraf 7 DSchG
- ParagrafParagraf 7 und 32 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen gem. Paragraf 7 Abs. 4 Nr. 2 und Paragraf 32 Abs. 2 Nr. 2 des WEG
- Abwassersatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) Paragraf 15